

## **Forum „Standortauswahlgesetz Endlagerung hochradioaktiver Abfälle“**

### **DNR-Statement am 31.Mai 2013 in Berlin**

#### **Neustart bei der Endlagersuche**

Nach dem Entwurf des Standortauswahlgesetz (StandAG) soll in einem ergebnisoffenen Verfahren unter Einbeziehung des gesamten deutschen Staatsgebietes der Standort für eine Anlage zur Endlagerung insbesondere Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle (Endlagerstandort) gefunden werden. Er hat die im Vergleich bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren zu gewährleisten. Das Verfahren zur Standortauswahl erfolgt wissenschaftsbasiert und der gesamte Prozess der Standortauswahl ist mit größtmöglicher Transparenz durchzuführen. Der Öffentlichkeit soll von Beginn an die Möglichkeit zu einer umfassenden Beteiligung und Information eingeräumt werden. Die Entscheidungsgrundlagen müssen vor Beginn der Standortsuche von der einzurichtenden Kommission als Empfehlung erarbeitet und durch ein Bundesgesetz festgelegt werden. Dies dient der Glaubwürdigkeit des Verfahrens und führt zu mehr Transparenz, so die Gesetzesbegründung.

Wieder einmal klaffen aber Anspruch und Wirklichkeit meilenweit auseinander. Seit eineinhalb Jahren gibt es politische Gespräche über ein neues Verfahren zur Endlagersuche für hochradioaktive Abfälle in Deutschland. Abgesehen von einer zweitägigen Frist zur schriftlichen Stellungnahme ist die Zivilgesellschaft an der Neuregelung einer bundesweiten Standortsuche bisher nicht beteiligt worden!

Das heutige Forum zum Standortauswahlgesetz lässt eine fachlich fundierte Bewertung der zwischen Bund und Ländern ausgehandelten komplexen Vorschläge kaum zu. Dafür sorgt allein der politische Druck, das Gesetz noch vor der Bundestagswahl zu beschließen. Dies kritisieren zahlreiche Verbände und Initiativen, die dem Forum fernbleiben. Der DNR nimmt dennoch in Vertretung seiner Mitgliedsverbände am Forum teil, um Hinweise auf notwendige Korrekturen am Gesetzentwurf vorzutragen.

#### **Bedeutung Bund – Länder - Kommission**

Die 24 vom Bundestag und Bundesrat einvernehmlich zu wählenden Mitglieder der Kommission haben die Aufgabe, bis 31. Dezember 2015 sämtliche entscheidungserhebliche Fragestellungen des Standortauswahlverfahrens zu untersuchen, das StandAG einer Prüfung zu unterziehen und Handlungsempfehlungen vorzulegen. Dazu zählen Ausschlusskriterien, die Mindestanforderungen, die Abwägungskriterien und die weiteren Entscheidungsgrundlagen. Sie werden vom Deutschen Bundestag als Gesetz beschlossen. Warum dann die Kommission zur Hälfte mit Bundes- und LandespolitikerInnen besetzt werden muss, ist für uns unverständlich.

Dagegen sah der 1990 von der rot-grünen Bundesregierung eingerichtete Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AKEnd), auf den im Gesetzentwurf mehrfach Bezug genommen wird, ein anderes Verfahren vor. Eine 13-köpfige Verhandlungsgruppe, darunter je ein Vertreter von Greenpeace und Deutscher Naturschutzring (DNR), sollte einen Konsens zwischen allen gesellschaftlichen Kräften suchen, bevor eine Entscheidung über ein Verfahren zur Bestimmung eines sicheren Endlagerstandortes für radioaktive Abfälle durch den Bundestag fällt. Dabei sollten nicht nur naturwissenschaftliche und technische, sondern auch sozialwissenschaftliche Faktoren, wie die Mitarbeit und Zustimmung der betroffenen Bevölkerung in den jeweiligen Regionen, Berücksichtigung finden.

Nicht vereinbar mit der angestrebten Glaubwürdigkeit und Transparenz des Verfahrens ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, wonach das neue Bundesamt für kerntechnische Entsorgung die Aufgabe hat, die Öffentlichkeitsarbeit zu den Vorschlägen der Kommission durchzuführen. Vielmehr muss die Öffentlichkeitsarbeit der Kommission durch deren Geschäftsstelle, die beim Deutschen Bundestag einzurichten ist, übernommen werden. Sie ist personell und finanziell entsprechend auszustatten.

## **Bundesamt für kerntechnische Entsorgung**

Im Gesetzentwurf spielt das neu zu errichtende Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zur Gewährleistung eines wissenschaftsbasierten Such- und Auswahlprozesses und eines transparenten Verfahrens eine zentrale Rolle. Es muss unter anderem standortbezogene Erkundungsprogramme und Prüfkriterien entwickeln und festlegen, die Standortentscheidung vorbereiten und eine aktive Öffentlichkeitsarbeit sowie die formale Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen.

Wenn der Aufbau des neuen Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung bereits mit Inkrafttreten des StandAG beginnt, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, dient dies nicht dazu, Akzeptanz und Vertrauen zu schaffen. Stattdessen sollte dieses Amt erst nach Abschluss der Kommissionsarbeit und Vorlage deren Empfehlungen eingerichtet werden. Zumal das Bundesamt für Strahlenschutz bereits die Aufgabe hat, das Standortauswahlverfahren umzusetzen.

## **Situation Gorleben**

Zu den wichtigsten Ergebnissen des neuen Konsenses bei der Endlagersuche gehört es, dass keine Castoren mehr nach Gorleben gebracht werden. Das droht zu scheitern, wenn nicht klar geregelt wird, wie und wohin die ausstehenden Transporte aus Sellafield und La Hague hingebraht werden. Deutschland ist völkerrechtlich dazu verpflichtet, ab 2015 26 Castoren zurückzunehmen. Es muss daher rechtverbindlich geregelt werden, dass sie nicht mehr nach Gorleben gelangen. Vielmehr sind die Betreiber der standortnahen Zwischenlager zu verpflichten, sofort Anträge zur Einlagerung dieser Castorbehälter und für deren technische Umrüstung zu stellen. Dies gilt gerade auch für die Betreiber in den Bundesländern Bayern und Hessen, die sich bis zuletzt für die Nutzung der Atomenergie eingesetzt haben.

Die „Vorläufige Sicherheitsanalyse Gorleben“ (VSG) ist inzwischen beinahe fertiggestellt. Nach dem Gesetzentwurf können deren Daten gesichert und im Verfahren genutzt werden. Dazu dürfen aber keinesfalls Ergebnisse von Auswertungen und Bewertungen gehören. Die Verwendung der VSG-Daten in weiteren Verfahrensschritten ist daher im Gesetzentwurf zu streichen.

Bei der politischen Einigung am 9. April war es Konsens, dass in Gorleben Enteignungen zur Offenhaltung des Salzstocks nicht durchgeführt werden. Dies muss im Gesetz klar geregelt sein. Die Begründung im Gesetzentwurf, wonach am Standort Gorleben eine „vorzeitige Enteignung, insbesondere zur Offenhaltung“ unterbleibt, reicht nicht aus.

## **Übernahme Kosten Standortauswahl / Finanzierung Endlagerung**

Im StandAG ist klarzustellen, dass die verantwortlichen Atomkraftwerksbetreiber nach dem Verursacherprinzip die Kosten für das gesamte Standortauswahlverfahren von derzeit ca. 2 Mrd. € übernehmen müssen. Die bisherige Formulierung im Gesetzentwurf, dass die Abfallablieferungspflichtigen grundsätzlich den notwendigen Aufwand für die Standortauswahl und Erkundung zu refinanzieren haben, ist unzureichend.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die einschlägigen rechtlichen Vorschriften so zu ändern, dass die bisherigen Rückstellungen der vier großen Energieversorgungsunternehmen für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung im Zusammenhang mit den kommerziell genutzten Atomkraftwerken in Deutschland in Höhe von 34 Milliarden Euro auch tatsächlich zur Verfügung stehen, wenn sie benötigt werden! Um betriebswirtschaftliche Risiken, wie die Anmeldung eines Konkurses von Kraftwerksbetreibern vorzubeugen, sollten die angesammelten steuerfreien Rückstellungen in einen öffentlichen Fonds unter staatlicher Aufsicht überführt werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund der anhängigen Klage von drei EVUs gegen die Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht wegen Schadensersatz durch den Atomausstieg in Höhe von 15 Milliarden Euro zu sehen.

Die Festlegung auf eine nationale Lösung für die Endlagerung ist für den DNR ein unverzichtbarer Bestandteil im Rahmen des jetzt angestrebten Parteienkonsenses.

### **Kontakt**

**Deutscher Naturschutzring (DNR)**  
**Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzverbände**  
**Dr. Helmut Röscheisen, Generalsekretär**  
**Tel.: 030 678 1775-70**  
**Tel.: 0160 97 209 108**